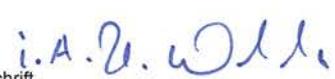


Landschaftspflegerischer Begleitplan

Fachbeitrag Artenschutz

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	05.12.2019
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand
Vorhabenträgerin: DB Netz AG Regionalbereich Südwest I.NVR-SW-A Schwarzwaldstraße 82 76137 Karlsruhe		
Vertreter der Vorhabenträgerin: DB Netz AG Regionalbereich Südwest I.NVR-SW-A Am Hauptbahnhof 4 66 111 Saarbrücken		Verfasser: MODUS CONSULT <small>Speyer GmbH</small>  Modus Consult Speyer GmbH Dipl.-Ing. Ute Nolda Dipl.-Ing. (FH) Florian Lehmann Landauer Str. 56 67346 Speyer
10/10/20		08.01.2020 
Datum	Unterschrift	Datum Unterschrift
Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt		



Ökologische Leistungen Fußer

Dipl. Landschaftsökologe Moritz Fußer

Gutachten - Kartierung - Forschung

Neureuter Str. 5-7 – 76185 Karlsruhe

017624860225

info@fusser-oekologie.de

www.oekologischegutachten.de



Ausbau des Haltepunktes Steinalben zum Kreuzungsbahnhof

Fachbeitrag Artenschutz

September 2018

Ausbau des Haltepunktes Steinalben zum Kreuzungsbahnhof

Fachbeitrag Artenschutz

Projektleitung:

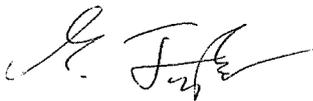
Modus Consult Speyer GmbH
Landauer Straße 56
67346 Speyer

Bearbeitung:

Ökologische Leistungen Fußer
Dipl. Landschaftsökologe Moritz Fußer
Neureuter Str. 5-7
76185 Karlsruhe

Projektbearbeitung

Dipl. LaÖk Moritz Fußer
M. Sc. LaÖk Katrin Linzel



Karlsruhe, 24.09.2018

Impressum

Erstelldatum: September 2018
Letzte Änderung: 02.09.2019
Autor: Moritz Fußer
Seitenzahl: 43

© Copyright Ökologische Leistungen – Dipl. Landschaftsökologe Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Abgrenzung des Gebietes und Lage im Raum	4
1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	5
1.4 Rechtliche Grundlagen	5
1.5 Prüfschema	7
2. Vorprüfung	7
2.1 Untersuchungsgebiet	8
2.2 Artengruppen	10
2.2.1 Vögel	10
2.2.2 Reptilien	10
2.2.3 Fledermäuse	11
2.2.4 weitere Säugetiere	11
2.2.5 Insekten	11
2.2.6 Arten mit Gewässeranbindung	11
2.2.7 Pflanzen	11
2.3 Erfassung Fauna	12
2.3.1 Reptilien	12
2.3.2 Fledermäuse	14
2.3.3 Haselmaus	18
2.5 Weitere Funde	19
3. Konfliktanalyse	19
4. Artenschutzspezifische Maßnahmen	21
4.1. Vermeidungsmaßnahmen	21
4.1. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	23
5 Fazit	24
6 Literatur	25
Anhang 1: Formblätter zur artenschutzrechtlichen Prüfung	26
Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes (Google Maps).....	4
Abbildung 2 Ruderalflächen im Bereich der Lagerhalle und Siedlungsflächen.....	8
Abbildung 3 Ruderalflächen und angrenzende Gehölze	9
Abbildung 4 Abplatzungen, Höhlungen und Abbrüche an Bäumen.....	10

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Regionalnetze Südwest der DB Netz AG planen den Umbau des eingleisigen Haltepunktes Steinalben zu einem zweigleisigen Kreuzungsbahnhof. Momentan befindet sich dort ein Außenbahnsteig, der im Zuge der Umbaumaßnahmen nicht mehr genutzt werden soll. Stattdessen soll zwischen den beiden Gleisen ein Mittelbahnsteig errichtet werden. Ein zweites Gleis und zwei Weichen müssen neu gebaut werden. Der neue Bahnhof erstreckt sich somit von Weichenanfang W1 bei km 18,660 bis Weichenanfang W2 bei km 19,200.

Zur Realisierung der Baumaßnahme muss eine Böschung durch eine Stützmauer abgefangen werden. Außerdem muss ein Durchlass erneuert werden, so wie der komplette Unterbau unter dem alten und dem neuen Gleis. Entwässerungsanlagen sind neu zu errichten.

Da ein Vorkommen von streng geschützten und planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde das vorliegende Artenschutzgutachten angefertigt.

1.2 Abgrenzung des Gebietes und Lage im Raum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in nördlicher Ortslage von Steinalben und westlich der Bundesstraße B270 zwischen Pirmasens und Kaiserslautern.



Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes (Google Maps)

1.3 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Tötung/Störung
- Erschütterungen und Immission von Staub und Lärm
- Akustische und optische Reize (Schall und Licht)
- Optische Reizauslöser (Bewegung)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen (temporär)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (temporär)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Barrierewirkung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Kann ausgeschlossen werden, da die Trassen schon bestehen und diese nur ausgebaut werden. Akustische und optische Reize finden mittlerweile dadurch schon statt.

1.4 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

1.5 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potenzialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Vorprüfung

Eine erste Begehung des Untersuchungsgebietes erfolgte am 11.03.2017, um das Potenzial zum Vorkommen von relevanten Arten abzuschätzen (Potenzialanalyse). Auf Grund des frühen Begehungstermins erfolgte eine reine Abschätzung anhand der Habitat- und Strukturausstattung. Für die Artengruppe Vögel wurden zusätzlich während der Begehung die dortigen Arten qualitativ erfasst.

Als Grundlage der Abschätzung diente die Internetseite ARTeFAKT (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht LUWG, 2015), Messtischblatt 6611 „Hermersberg“. Aus den dort aufgelisteten Arten wurden die Arten des FFH-Anhangs IV herausgefiltert.

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Gebiet ist vor allem geprägt durch den Bahnhof mit Bahnsteig und dem Gleis. Angrenzend befinden sich Wohnhäuser und gewerblich genutzte Gebäude. Direkt am Gleis befindet sich ebenso eine leer stehende und verfallene Lagerhalle, die allerdings zur Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben gehört und durch das jetzige Bauvorhaben nicht tangiert wird.

An das Gleis grenzen ruderale Nebenflächen, die nördlich des Bahnhofs und der Lagerhalle stärker ausgeprägt sind. Teilweise sind dort die Ruderalflächen von Brombeeren überwachsen. Vereinzelt befinden sich dort Steinhäufen aus abgeladenen Blocksteinen und Betonplatten. Östlich des Gleises grenzt eine Böschung an, auf der Nadel- und Laubbäume stehen. Einzelne Bäume weisen Stammverletzungen und kleinere Astabbrüche auf. Auf der Böschung steht ebenso ein kleines Betonhäuschen.

An die Ruderalflächen westlich der Gleise grenzen ebenso Gehölze und Waldflächen. Im Bereich des Durchlasses stehen größere Eichen, die Stammverletzungen und kleine Höhlungen aufweisen.



Abbildung 2 Ruderalflächen im Bereich der Lagerhalle und Siedlungsflächen



Abbildung 3 Ruderalflächen und angrenzende Gehölze



Abbildung 4 Rindenabplatzungen, Höhlungen und Abbrüche an Bäumen

2.2 Artengruppen

Nach Auswertung der Internetseite ARTeFAKT und der Potenzialabschätzung während der Begehung kann mit der Betroffenheit von Reptilien, Vögeln und Fledermäusen gerechnet werden. Ein Vorkommen weiterer relevanter Artengruppen kann ausgeschlossen werden.

2.2.1 Vögel

Auf Grund der Habitatausstattung kann mit dem Auftreten von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten der Wälder und Siedlungsbereiche gerechnet werden. Im Zuge der Begehung konnten ein Elster- und Krähenest entdeckt werden. Gebäudebrütende und Arten oder anspruchsvolle Arten des Offenlandes können im Untersuchungsabschnitt ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Grünspecht ist hier möglich

2.2.2 Reptilien

Reptilien konnte auf Grund der früh im Jahr angesetzten Begehung nicht erfasst werden, da sich diese noch in ihren Winterquartieren befanden. Laut ARTeFAKT wurden im entsprechenden Messtischblatt Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse sowie von Schlingnatter aufgelistet. Ein Vorkommen von Reptilien ist im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Reptilien nutzen vor allem Gleisnebenflächen (Ruderalflächen) als Lebensraum, in die durch das Bauvorhaben eingegriffen wird.

2.2.3 Fledermäuse

Einzelne Bäume weisen im Untersuchungsbereich Verletzungen der Rinde, Astabbrüche und kleine Höhlungen auf. Eine Eignung als Sommer- oder Einzelquartiere kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung ist durch die Rodung der Gehölze gegeben.

2.2.4 weitere Säugetiere

Ein Vorkommen der Haselmaus wurde zunächst ausgeschlossen, da das Gebiet kein Optimalhabitat darstellt. Allerdings wurden im Bereich Westhangs zur Moosalb mehrere Haselnüsse mit Fraßspuren gefunden, die auf ein Vorkommen der Haselmaus schließen lassen könnten

2.2.5 Insekten

Mit dem Vorkommen an relevanten Insekten ist nicht zu rechnen. Für Alt- und Totholz bewohnende Käfer fehlt es an entsprechenden Habitatstrukturen. Selbiges zählt für Schmetterlinge und Libellen.

2.2.6 Arten mit Gewässeranbindung

Es sind keine Gewässer durch die Baumaßnahme betroffen. Der Durchlass führt nur temporär bei Regenereignissen Hangsickerwasser unter den Gleisen hindurch. Die Moosalbe westlich des Eingriffs stellt ein Fließgewässer dar und ist für streng geschützte Amphibienarten ungeeignet. Pionierarten können ebenfalls ausgeschlossen werden.

2.2.7 Pflanzen

Geschützte Arten können auf Grund der Ausstattung ausgeschlossen werden.

2.3 Erfassung Fauna

Auf Grund der möglichen Betroffenheit von Reptilien, Haselmaus und Fledermäusen, wurden für diese Artengruppen Erfassungen durchgeführt. Zusätzlich wurden relevante Habitatbäume im Untersuchungsgebiet erfasst, die für Spechte und Fledermäuse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind.

2.3.1 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt 5 Begehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 3.5.2017, 8.6.2017, 23.7.2017, 17.8.2017 und 27.8.2017 vormittags bei optimaler Witterung. Dabei wurden potenzielle Lebensräume (Ruderalfluren, Gleisnebenflächen, Schuttbereiche etc.) nach Reptilien abgesucht.

Es konnten im Eingriffsbereich Mauereidechsen und eine Schlingnatter nachgewiesen werden.

Die Mauereidechsenfunde beschränken sich auf den Bahnsteig (insgesamt 3 Fundpunkte), die Gleisnebenflächen des südlich des Bahnhofgebäudes stehenden Brückenbauwerks (insgesamt 3 Fundpunkte) sowie auf die Ruderalflächen (insgesamt 2 Sichtungen). Von insgesamt 8 gesichteten Eidechsen waren 6 adult und 2 juvenil. Die juvenilen Tiere wurden am 17.8.17 auf dem Brückenbauwerk bzw. nördlich des Bahnhofsgebäudes nachgewiesen. Da sich die minimale Anzahl gesichteter adulter Mauereidechsen auf 2 Individuen beläuft (23.7.17), kann mit einer Populationsgröße von mindestens 8 adulten und 8 juvenilen Mauereidechsen gerechnet werden.

Auf dem Brückenbauwerk wurde bei einer Begehung eine Schlingnatter festgestellt. Im Norden des Untersuchungsgebietes wurde eine Blindschleiche (besonders geschützt) direkt am Hang gefunden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass alle geeigneten Habitate im Untersuchungsbereich von Mauereidechsen und Schlingnatter besiedelt werden.

Südlich des Untersuchungsgebietes gibt es weitere Flächen mit ähnlicher Habitat- und Strukturausstattung. Potenziell können dort weitere Mauereidechsen und Schlingnattern vorkommen. Auf Grund der Individuendichte der gefundenen Reptilien stellt der Bestand möglicherweise nur eine Teilpopulation dar. Die Waldbereiche nördlich des Untersuchungsgebietes sind zumindest für die Mauereidechse eher ungeeignet.

Ausbau des Haltepunkts Steinalben zum Kreuzungsbahnhof Fachbeitrag Artenschutz

Tabelle 1 Artenliste der nachgewiesenen Reptilien

Art	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL RP	RL D
Blindschleiche	<i>Anguis fragiis</i>	-	§	-	-
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV	§§	-	V
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	§§	4	3

Simon (2007): Rote Liste Reptilien – Reptilia – von Rheinland-Pfalz, Stand 1990

KÜHNEL et al. (2009): Rote Liste Deutschland - Wirbeltiere

BNatschG Schutzstatus nach §§ streng geschützte Art
Bundesnaturschutzgesetz

RL RP Rote Liste Rheinland-Pfalz

RL D Rote Liste Deutschlands

Rote Liste

V Vorwarnliste

4 potenziell gefährdet

3 gefährdet



Abbildung 5 Fundpunkte der Mauereidechse (rot) und Schlingnatter (blau)

Eine Betroffenheit ist somit für die beiden streng geschützten Arten Mauereidechse und Schlingnatter gegeben.

2.3.2 Fledermäuse

Die Fledermauserfassungen erfolgten während 4 Terminen am 18.5.17, 20.6.17, 6.7.17 und 26.8.17 ab Sonnenuntergang bis 4 Stunden danach mittels Zeitdehnungsdetektor (PFALZER 2017).

Während der Begehungen wurden Sichtbeobachtungen sowie Jagdaktivitäten und Flugroutennutzungen protokolliert. Ferner wurde versucht durch Rückverfolgen von Flugrouten in der Ausflugsphase Quartiere im Untersuchungsgebiet zu lokalisieren oder zumindest potenzielle Quartiergebiete kleinräumig einzugrenzen. Bei einigen Arten ist dies beispielsweise auch durch Verhören von Soziallauten möglich, die am Quartier oder in Quartiernähe abgegeben werden (PFALZER 2002a, 2002b). So wurden auch die während der Balz von territorialen Männchen der Zwergfledermaus in der Nähe ihrer Quartiere abgegebenen Rufe erfasst, um Quartierbereiche eingrenzen zu können.

Im Zuge der Habitatbaumerfassungen konnten vorab schon 4 potenzielle Quartiergebiete großflächig abgegrenzt werden.

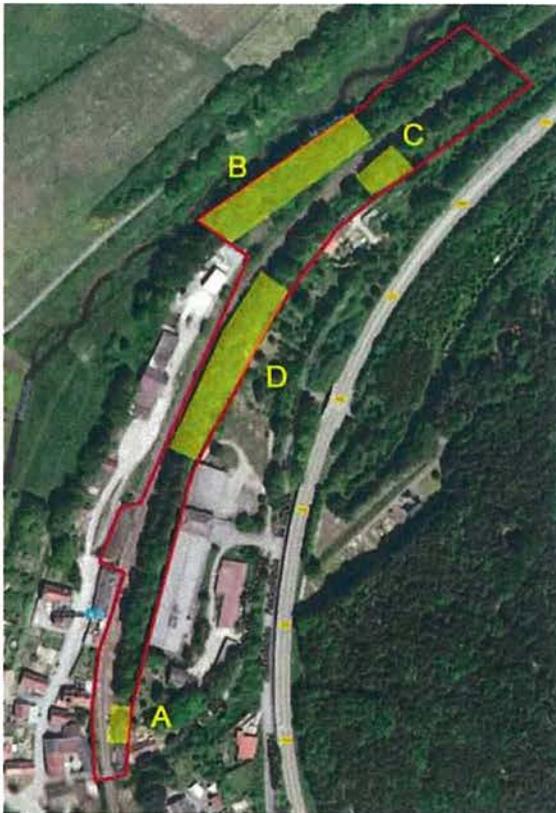


Abbildung 2 Potenzielle Quartiergebiete bzw. Bereiche mit Habitatbäumen

Insgesamt wurden lediglich sechs Fledermausarten nachgewiesen. Hinzu kommen unspezifische Ortungsrufe aus der Artengruppe Myotis, die sich nicht immer zweifelsfrei bis auf Artniveau bestimmen lassen. In Frage kommen am wahrscheinlichsten die kleinen und mittelgroßen „Bartfledermausarten“ Brandt- bzw. (Kleine) Bartfledermaus (*M. brandtii*, bzw. *M. mystacinus*). Möglich aber weniger wahrscheinlich könnte es sich auch um Rufe der Bechstein- (*M. bechsteinii*), der Fransen- (*M. nattereri*) oder der Wasserfledermaus (*M. daubentonii*) gehandelt haben. Aus der „Artengruppe *Myotis*“ wurde mit sehr geringer Aktivitätsdichte (insgesamt nur 6 Detektorkontakte) aber relativ hoher Stetigkeit das Große Mausohr (*Myotis myotis*) festgestellt. Nachweise gelangen bei der zweiten, dritten und vierten Begehung, wobei jeweils nur einzelne Transferflüge registriert werden konnten. Quartiernutzungen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Als Art mit höchster Stetigkeit und Aktivitätsdichte tritt die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auf. Ein Wochenstubenvorkommen ist in Steinalben zu erwarten, worauf Soziallaute am 06. Juli 2017 hindeuten. Ebenso wurde bei der Begehung am 26. August 2017 Balzaktivität registriert. Insektenjagd fand vor allem an Weißlichtlaternen im Umfeld des Bahnhofsgebäudes und über dem dortigen Gleisbett sowie über einem Straßenzug am südlichen Rand des Untersuchungsgebiets statt, ferner auch in einem unbeleuchteten Bereich im Norden des Betrachtungsraums.

Ausbau des Haltepunkts Steinalben zum Kreuzungsbahnhof
 Fachbeitrag Artenschutz

Tabelle 2 Artenliste der nachgewiesenen Fledermäuse

: Rote Liste nach MEINIG et al. (2009) (RL^D) sowie AKF-RLP (1992) (RL^{Rlp}).

R? = Reproduktion im Umfeld (Verdacht) **sgA** = streng geschützt bgA = besonders geschützt

X = Nachweis

RL 1 = v. Ausst. bedroht RL 2 = stark gefährdet

II = FFH Anhang II

RL 3 = gefährdet

RL D = Daten unzureichend

RL V = Vorwarnliste

RL G = Gefährd. unbek. Ausm.

Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechtsstatus	Detektornachweise im Gebiet			
		D	Rlp		18.05.2017	20.06.2017	06.07.2017	26.08.2017
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G	2	bgA, sgA			X	X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	2	bgA, sgA, II		X	X	X
<i>Myotis</i> sp. (<i>mystacinus/brandtii</i> , ggf. auch cf. <i>bechsteinii, nattereri,</i> <i>daubentonii</i>)	Artengruppe <i>Myotis</i> (cf. „Bartfledermaus“, ggf. auch Bechstein-, Fransen- o. Wasserfledermaus)	(V/V/ 2/-/-)	(3/2/ 3/2/3)	bgA, sgA		X		X
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	-	2	bgA, sgA		X	R?	X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	D	2	bgA, sgA	X	X	X	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	3	bgA, sgA	X	X	R?	X
cf. <i>Vespertilio murinus</i>	cf. Zweifarbflödermaus	D	1	bgA, sgA	X			
Summe:		1 (5)	7	7	3	4	5	4

Bezogen auf die Größe des Gebiets und auf die Dauer des Untersuchungszeitraums konnten mit maximal sieben Spezies relativ wenige Fledermausarten festgestellt werden. Einige davon sind dort offenbar lediglich als Einzelexemplare bzw. auf dem Durchzug anzutreffen. Dazu gehören die Arten Breitflügel-, „Bart“- und Zweifarbfledermaus sowie der Kleine Abendsegler und das Große Mausohr. Wochenstubennutzungen im Umfeld (außerhalb des Eingriffsbereichs) sind bei der häufigen und anpassungsfähigen, gebäudebewohnenden Zwergfledermaus und bei der baumbewohnenden Fransenfledermaus zu erwarten. Generell können die betroffenen Gehölzbestände als Jagdhabitat und als Nahrungsproduktionsflächen von Bedeutung sein, auch wenn dort aktuell lediglich Insektenjagd durch die Zwergfledermaus belegt ist. Insbesondere der „naturnähere“ Böschungabschnitt, der sich talwärts bis in die Moosalb-Aue erstreckt, ist diesbezüglich hervorzuheben. Es ist allerdings zu erwähnen, dass Nahrungshabitate nur von artenschutzrechtlicher Relevanz sind, wenn diese als essenziell für beispielsweise eine Wochenstube gelten.

Konkrete Nachweise zur Quartiernutzung der Gehölze während der Reproduktionsphase der Fledermäuse konnten nicht erbracht werden, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zu einem anderen Zeitpunkt z. B. als Paarungs- oder Balzquartiere durch baumhöhlenbewohnende Fledermäuse (Fransenfledermaus, Kleinabendsegler) genutzt werden (PFALZER 2017). Bei der Fransenfledermaus wurden Sozialrufe und Tandemflüge beobachtet. Für die weiteren Arten der Gattung *Myotis* hat das Gebiet nur eine stark untergeordnete Rolle, da teilweise nur Überflüge Die Zwergfledermaus scheint in einem Gebäude direkt am Bahnhofsplatz im Westen ein Balzquartier zu besitzen. Winterquartiere sind generell auf Grund der Beschaffenheit der Höhlen im Gebiet auszuschließen (keine dauerhafte Frostfreiheit). Eine Durchtrennung von wichtigen Jagdrouten ist ebenfalls ausgeschlossen, genauso wie der Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten (PFALZER 2017). Sollten allerdings die Bahnhofsbeleuchtung ausgebaut werden, kann es zur Entwertung eines Balzquartieres der Zwergfledermaus sowie zur Entwertung von potenziellen Flugrouten der Zwergfledermaus kommen. Essenzielle Nahrungshabitate sind auf Grund der geringen Abundanzen nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit besteht somit für die Zwergfledermaus, falls weitere Lichtquellen installiert werden, sowie für die Fransenfledermaus und Kleinabendsegler, da potenzielle Quartiere gerodet werden.

2.3.3 Haselmaus

Auf Grund des Fundes von Fraßspuren, die auf Grund des Zustandes der Haselnüsse nicht mehr artspezifisch bestimmen ließen, wurden in geeigneten Böschungen und Waldbereichen links und rechts der Gleise insgesamt 38 Nest Tubes am 26.8.17 ausgebracht. Die Kontrolle der Tubes auf Besatz und Nester der Haselmaus erfolgte monatlich bis einschließlich Juli 2018, wobei in den Wintermonaten während der Winterschlafphase keine Kontrolle stattgefunden hatte (Termine: 29.09.2017, 18.10.2017, 22.04.2018, 21.05.2018, 24.06.2018, 22.07.2018). Am 22.04.18 wurden teilweise die Brettchen der Tubes auf Grund der Abnutzung über den Winter ausgetauscht.

Es wurden keine Hinweise auf eine Haselmausbesiedlung gefunden.

Eine Betroffenheit der Haselmaus ist damit ausgeschlossen.

2.4 Erfassung Habitatbäume

Es wurden im Gebiet mehrere Bäume mit Rindenabplatzungen und kleineren Baumhöhlungen gefunden, die für Fledermäuse als potenzielle Quartiere zur Verfügung stehen (s. Kap. 2.3.3).

Darüber hinaus wurden eine Buntspechthöhle (unbenutzt) und eine Höhle des Grünspechts (aktuell genutzt als Brutplatz) festgestellt.

Tabelle 3 Status Grünspecht

Art	Wissenschaftlicher Name	Status	BNatSchG	RL RP	RL D	Verantwortung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Bv	§§	-	-	+, !

GRÜNEBERG et al. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands

SIMON et al (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz

BNatSchG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	§§	Streng geschützte Art
		fett	Geschützte Art
		Status	Vorkommen der Art im Untersuchungsbereich
Bv	Brutverdacht		
N	Nahrungsgast		
B	Brutnachweis		
+	Verantwortung, > 10 % des deutschen Bestands brütet in RP		
!	Verantwortung, Bestandsanteil 4-7 % des europ. Bestands		

Auf Grund ähnlicher Habitatausstattung in direkt angrenzenden Flächen des Gebiets, kann der Grünspecht kleinräumig ausweichen. Optimale und großflächige Habitate stehen dem Grünspecht im Tal zwischen Moosalb und Horbach zur Verfügung. Der Grünspecht ist ein Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet und nicht gefährdet (DIETZEN et al. 2016). Da allerdings der Bereich des Brutbaums zumindest teilweise entwertet wird, muss ein Ausgleich geleistet werden.

Eine Betroffenheit des Grünspechts ist somit gegeben.

2.5 Weitere Funde

Im Mai 2017 wurde ein Nest der Stockente (gefährdet) direkt neben den Gleisen gefunden. Das Gelege war allerdings kurzerhand später zerstört. Weitere Nester bzw. Anwesenheit von Stockenten wurde nicht mehr gesehen. Das Gelege kann an Hand der ungewöhnlichen Lage als Zufallsfund gewertet werden. Potenzielle Brutplätze liegen entlang der Moosalb weit außerhalb des Eingriffsbereichs. **Eine Betroffenheit ist auszuschließen.**

An den Gleisen im Bahnhofsbereich wurde ein Exemplar der besonders blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) gesehen.

3. Konfliktanalyse

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

K1: Während der Bauaufreimung kann es durch die Entfernung von Gehölzen zu Tötungen von einzelnen Individuen der Artengruppen Vögel, Reptilien und Fledermäuse kommen.

V1: Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten (Nov.-Febr.)

V5: Umweltbaubegleitung

K2: Bei der Bauaufreimung können Mauereidechsen und Schlingnatter getötet oder verletzt werden.

V2: Umsiedlung von Mauereidechsen und Schlingnatter

V3: Stellen eines Reptilienschutzzauns

V5: Umweltbaubegleitung

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

K3: Erhebliche Störungen auf Populationsebene sind für weit verbreitete Vögel der Wald- und Siedlungsbereiche sowie für den Grünspecht nicht zu erwarten, da die Nachbarflächen eine ähnliche Habitat- und Strukturausstattung aufweisen, in die Vögel kleinräumig ausweichen können. Der Grünspecht ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet, sein Erhaltungszustand ist günstig. Zudem ist das Gebiet durch die Bahntrasse und den Bahnverkehr schon vorbelastet. Für den Grünspecht sollte zur sofortigen Bereitstellung von Brutmöglichkeiten künstliche Nisthilfen angeboten werden. Baubedingte Störungen können bei Rodungen in Mitten der Brutzeit und der Reproduktionsphase von Fledermäusen auftreten.

V1: Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten (Nov.-Febr.)

V5: Umweltbaubegleitung

K4: Sollten weitere Lichtquellen entlang des neuen Bahnhofgeländes aufgestellt werden, kann es zur Entwertung eines Balzquartiers und von Flugrouten der Zwergfledermaus kommen.

V4: Installation von insektenfreundlichen Lichtern

V5: Umweltbaubegleitung

K5: Baubedingt kann es zu Störungen von Mauereidechsen und Schlingnatter während der Baufeldfreimachung kommen

V2: Umsiedlung von Mauereidechsen und Schlingnatter

V3: Stellen eines Reptilienschutzzauns

V5: Umweltbaubegleitung

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

K6: Durch die Arbeiten kann es zur Teilentwertung des Brutreviers des Grünspechts kommen. Durch das Anbringen von Nisthilfen in den Nachbarflächen, die von der Habitatausstattung dem entfallenden Bereich entsprechen, bleibt die Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

CEF1: Anbringen von künstlichen Spechthöhlen

V5: Umweltbaubegleitung

K7: Durch Eingriffs- und BE-Flächen kommt es zum temporären Teilverlust von Lebensräumen der Mauereidechse und Schlingnatter. Nach der Baumaßnahme können die Flächen wiederhergestellt und von den Reptilien neu besiedelt werden.

CEF2: Aufwertung von Nachbarflächen für Reptilien

V5: Umweltbaubegleitung

K8: Durch Rodungsarbeiten gehen potenzielle Sommerquartiere für baumbewohnende Fledermäuse (Fransenfledermaus, Kleinabendsegler) verloren

CEF3: Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren

V5: Umweltbaubegleitung

4. Artenschutzspezifische Maßnahmen

Die zuvor erwähnten Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen werden wie folgt erläutert:

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

V1: Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten (Nov.-Febr.)

Rodungsarbeiten müssen außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung und der Brutsaison von Vögeln durchgeführt werden. Rodungen von Quartierbäumen sollten generell während Frostperioden, am Besten im Januar und Februar, gefällt werden. Da auch Reptilien von der Maßnahme betroffen sein können (Winterquartiere in Gehölzbereichen), müssen Gehölze von Hand gefällt werden. Die Rodungsflächen dürfen in dieser Zeit nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Die Wurzelstubben müssen bis nach der Umsiedlung im Boden verbleiben.

V2: Umsiedlung Mauereidechsen und Schlingnatter

Die Mauereidechsen und Schlingnatter müssen aus dem Eingriffsbereich und den BE-Flächen abgefangen und außerhalb eines zuvor gestellten Reptilienschutzzauns in aufgewertete Bereiche verbracht werden. Die Umsiedlung kann nur während der Aktivitätsperiode erfolgen (ab April). Sollte der Abfang ab Anfang Mai beginnen (Eiablagephase der Mauereidechse), so müssen die letzten Abfangtermine zwischen Mitte/Ende August und Mitte September gelegt werden, um die Schlüpflinge der Mauereidechsen noch umzusiedeln. Die Schlingnatter ist lebendgebärend und kann bis in den Herbst durchgehend abgefangen werden. Der Abfang der Schlingnatter sollte mit Hilfe von Schlangenbrettern erfolgen, da die Art sehr versteckt lebt und leicht übersehen wird. Die Umsiedlung muss vor der Baumaßnahme erfolgen

V3: Stellen eines Reptilienschutzzauns

Der Eingriffsbereich, BE-Flächen und Zufahrten müssen großräumig nach Norden und Süden hin so mit einem Reptilienschutzzaun abgegrenzt werden, dass keine Reptilien aus angrenzenden Nachbarflächen einwandern bzw. umgesiedelte Tiere zurückwandern können. Der Reptilienschutzzaun muss aus glatter Folie bestehen und wird ca. 10-15 cm eingegraben (wenn möglich).

V4: Installation von insektenfreundlichen Lichtern

Sollten weitere Lampen am neuen Bahnsteig installiert werden, so müssen diese mit insektenfreundlichen Lichtern bestückt sein (z. B. LED-Leuchten mit gelblich-rötlichem Wellenlängenspektrum bei Auswahl geeigneter Lampenmodelle mit zum Boden gerichtetem Lichtkegel und einem Minimum an Streulicht zum Schutz der Nahrungs- und Quartiergebiete lichtempfindlicher Fledermausarten).

V5: Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung überwacht und koordiniert die Durchführung der festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

4.1. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

CEF1: Anbringen von künstlichen Spechthöhlen:

Auf Grund der Entwertung einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Grünspechts, müssen in Nachbarflächen außerhalb der Eingriffsfläche an Althölzern 5 künstliche Nisthilfen für Spechte angebracht werden. Die Kästen sollten in mind. 3 m Höhe und in störungsarmen Bereichen aufgehängt werden. Das Ausflugloch darf sich nicht direkt an Bahngleisen oder Straßen wegen erhöhter Kollisionsgefahr befinden. Die Höhlenkästen spätestens im Jahr vor der Rodung anzubringen.

CEF2: Aufwertung von Nachbarflächen für Reptilien

Auf Grund des temporären Verlustes von (Teil-) Lebensräumen von Mauereidechsen und Schlingnatter, müssen Nachbarflächen reptiliengerecht aufgewertet werden. Nach der Baumaßnahme stehen beiden Arten wieder neue Lebensräume zur Verfügung, so dass die Funktion der Aufwertungsmaßnahmen nur bis zum Ende der Baumaßnahme bzw. bis zur Wiederherstellung der Habitate erhalten werden muss.

Hierfür müssen mindestens 2 Totholzhaufen oder Steinriegel in angrenzenden geeigneten Reptilienhabitaten zur Erhöhung der Lebensraumkapazität errichtet werden.

CEF3: Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren

Durch den Wegfall von potenziellen Fledermausquartieren auf Grund von Rodungsmaßnahmen, müssen 5 künstliche Quartiere (Fledermauskästen für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse) in Nachbarflächen an Althölzern angebracht werden. Die Kästen sind in mind. 3 m Höhe und in Bereichen mit wenig Störungen (Licht etc.) so anzubringen, dass der Einflug frei und nicht direkt an Bahngleise und Straßen liegt (Kollisionsrisiko). Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Kästen sollte alle 2 Jahre erfolgen, eine Reinigung jährlich. Sind die Kästen selbstreinigend, entfällt eine Reinigung. Die Kästen sollten so früh wie möglich, allerdings spätestens ein Jahr vor der Baumaßnahme angebracht werden.

5 Fazit

Im Zuge der Maßnahme ergeben sich Eingriffe in Natur und Landschaft. Betroffen sind die geschützten Mauereidechsen, Brutvogelarten der Gilden der Gehölz- und Heckenbrüter, Grünspecht, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus und Schlingnatter. Durch die Baumaßnahmen können Vögel, Fledermäuse und Reptilien getötet werden, weshalb Rodungen nur im Winter stattfinden dürfen. Darüber hinaus müssen Schlingnatter und Mauereidechse in zuvor aufgewertete Bereiche umgesiedelt werden. Für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse entfallen potenzielle Quartiere, für die als Ersatz Quartierkästen im Umfeld angebracht werden müssen. Zudem müssen neu installierte Lichtquellen mit insektenfreundlichem Licht ausgestattet werden, damit keine Flugrouten und ein vorhandenes Balzquartier der Zwergfledermaus entwertet werden. Ein Brutbereich des Grünspechts wird durch die Maßnahme entwertet, wobei dieser kleinräumig ausweichen kann. Zur Bereitstellung von geeigneten Brutbereichen müssen in den umliegenden Flächen Ersatzkästen aufgehängt werden.

Im Zuge des Fachbeitrags Artenschutz hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen CEF1, CEF2 und CEF3 für die betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

6 Literatur

- AKF-RLP [Arbeitskreis Fledermausschutz Rheinland-Pfalz] (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz – Vorschlag einer Neufassung. – *Fauna Flora Rheinland-Pfalz* **6**: 1051-1063.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010
- DIETZEN, C., FOLZ, H.-G., GRUNWALD, T., KELLER, P., KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes- Piciformes). – *Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48*: I-XX, 1-876. Landau
- EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-C., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT – LUWG (2015): ARTEFAKT – Arten und Fakten. www.artefakt.rlp.de (letzte Aktualisierung 20.01.2015).
- MEINING, H., BOYE, P. & HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands – Stand Oktober 2008. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1): 115-153. Bonn – Bad-Godesberg.
- PFALZER, G. (2017): Zweigleisiger Ausbau des Bahnhofs von Steinalben (Landkreis Süwestpfalz) – Erfassung von Fledermausvorkommen
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.-H., ISSELBÄCHER, T. & WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. In: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz.

Anhang 1: Formblätter zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Formblatt 1 Häufige Brutvögel der Gilden der Zweig- und Heckenbrüter		
1. Schutz und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: gefährdet Deutschland: ungefährdet Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> günstig
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Reviere von Gehölzbrütern sind vorhanden.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <u>V1: Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten (Nov.-Febr.)</u> Rodungsarbeiten müssen außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung und der Brutsaison von Vögeln durchgeführt werden. Rodungen von Quartierbäumen sollten generell während Frostperioden, am Besten im Januar und Februar, gefällt werden. Da auch Reptilien von der Maßnahme betroffen sein können (Winterquartiere in Gehölzbereichen), müssen Gehölze von Hand gefällt werden. Die Rodungsflächen dürfen in dieser Zeit nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Die Wurzelstubben müssen nach der Umsiedlung im Boden verbleiben <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:		
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) Entfällt, da betriebsbedingte Tötung auszuschließen ist Durch die Vermeidungsmaßnahme V1 kann ein Tötungstatbestand ausgeschlossen werden.		

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

In direkter Umgebung sind ausreichend potenzielle Fortpflanzungsstätten vorhanden. Da häufige Arten der genannten Gilden flächendeckend vorkommen und kleinräumig ausweichen können, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Häufig vorkommende und weit verbreitete Arten gelten als störungstolerant und sind dadurch an anthropogene Störungen gewöhnt. Die Arten können auf Grund des Vorhandenseins von weiteren potenziellen Habitaten im direkten Umfeld kleinräumig ausweichen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter der Berücksichtigung folgender Maßnahme: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt 2 Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: ungefährdet Deutschland: ungefährdet Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> günstig
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Für den Grünspecht besteht Brutverdacht in einem Höhlenbaum direkt am Eingriffsbereich. Baubedingt kann es zur Entwertung des Brutbereichs kommen. Der Grünspecht ist in Rheinland-Pfalz weit verbreitet.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: <u>CEF1: Anbringen von künstlichen Spechthöhlen:</u> Auf Grund der Entwertung einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Grünspechts, müssen in Nachbarflächen außerhalb der Eingriffsfläche an Althölzern 5 künstliche Nisthilfen für Spechte angebracht werden. Die Kästen sollten in mind. 3 m Höhe und in störungsarmen Bereichen aufgehängt werden. Das Ausflugloch darf sich nicht direkt an Bahngleisen oder Straßen wegen erhöhter Kollisionsgefahr befinden. Die Höhlenkästen sind vor der Rodung auszubringen.		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen <u>V1: Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten (Nov.-Febr.)</u> Rodungsarbeiten müssen außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung und der Brutsaison von Vögeln durchgeführt werden. Rodungen von Quartierbäumen sollten generell während Frostperioden, am Besten im Januar und Februar, gefällt werden. Da auch Reptilien von der Maßnahme betroffen sein können (Winterquartiere in Gehölzbereichen), müssen Gehölze von Hand gefällt werden. Die Rodungsflächen dürfen in dieser Zeit nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Die Wurzelstubben müssen nach der Umsiedlung im Boden verbleiben.		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung (V5) sichergestellt.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Auf Grund der Maßnahmen V1 ist mit keiner Tötung zu rechnen, falls der Höhlenbaum gefällt werden sollte		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung der Population nach sich ziehen, sind ausgeschlossen. Der Grünspecht kann kleinräumig ausweichen, wobei zusätzlich zur Stützung des Brutpaares Ausgleichsmaßnahmen stattfinden (CEF1).

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Auf Grund der Maßnahme CEF1 kann der (Teil-) Verlust eines Brutreviers ausgeglichen werden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Entfällt in diesem Kontext

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Umweltbaubegleitung – ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art auszugehen. Insgesamt ist der Grünspecht in Rheinland-Pfalz weit verbreitet, sein Erhaltungszustand gut. Die angrenzenden Flächen stellen optimale Habitate für den Grünspecht dar.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
keine

Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art

Formblatt 3 Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)		
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: ungefährdet Deutschland: Vorwarnliste Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ungünstig/unzureichend
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Mauereidechse wurde mit wenigen Individuen im Untersuchungsbereich am Bahnhof und der Brücke festgestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere geeignete Flächen wie ruderale Säume besiedelt werden können. Der dortige Bestand ist wahrscheinlich eine Teilpopulation. Südlich des Gebietes kommen weitere geeignete Potenzialflächen vor, auf denen möglicherweise weitere Mauereidechsen zu finden sind. Der Erhaltungszustand wird auf Grund der Individuendichte als ungünstig/unzureichend definiert.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: <u>CEF2: Aufwertung von Nachbarflächen für Reptilien</u> Auf Grund des temporären Verlustes von (Teil-) Lebensräumen von Mauereidechsen und Schlingnatter, müssen Nachbarflächen reptiliengerecht aufgewertet werden. Nach der Baumaßnahme stehen beiden Arten wieder neue Lebensräume zur Verfügung, so dass die Funktion der Aufwertungsmaßnahmen nur bis zum Ende der Baumaßnahme bzw. bis zur Wiederherstellung der Habitats erhalten werden muss. Hierfür müssen mindestens 3 Totholzhaufen oder Steinriegel in angrenzenden geeigneten Reptilienhabitats zur Erhöhung der Lebensraumkapazität errichtet werden.		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen <u>V1: Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten (Nov.-Febr.)</u> Rodungsarbeiten müssen außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung und der Brutsaison von Vögeln durchgeführt werden. Rodungen von Quartierbäumen sollten generell während Frostperioden, am Besten im Januar und Februar, gefällt werden. Da auch Reptilien von der Maßnahme betroffen sein können (Winterquartiere in Gehölzbereichen), müssen Gehölze von Hand gefällt werden. Die Rodungsflächen dürfen in dieser Zeit nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Die Wurzelstubben müssen nach der Umsiedlung im Boden verbleiben.		
<u>V2: Umsiedlung Mauereidechsen und Schlingnatter</u> Die Mauereidechsen und Schlingnatter müssen aus dem Eingriffsbereich und den BE-Flächen abgefangen und außerhalb eines zuvor gestellten Reptilienschutzzauns in aufgewertete Bereiche verbracht werden. Die Umsiedlung kann nur während der Aktivitätsperiode erfolgen (ab April). Sollte der Abfang ab Anfang Mai beginnen (Eiablagephase der Mauereidechse), so müssen die letzten Abfangtermine zwischen Mitte/Ende August und Mitte September gelegt werden, um die Schlüpflinge der Mauereidechsen noch umzusiedeln. Die Schlingnatter ist lebendgebärend und kann bis in den Herbst durchgehend abgefangen werden. Der Abfang der Schlingnatter sollte mit Hilfe von Schlangenbrettern erfolgen, da die Art sehr versteckt lebt und leicht übersehen wird. Die Umsiedlung muss vor der Baumaßnahme erfolgen		

V3: Stellen eines Reptilienschutzzauns

Der Eingriffsbereich, BE-Flächen und Zufahrten müssen großräumig nach Norden und Süden hin so mit einem Reptilienschutzzaun abgegrenzt werden, dass keine Reptilien aus angrenzenden Nachbarflächen einwandern bzw. umgesiedelte Tiere zurückwandern können.

Der Reptilienschutzzaun muss aus glatter Folie bestehen und wird ca. 10-15 cm eingegraben (wenn möglich).

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement

Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung (V5) sichergestellt.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Auf Grund der Maßnahmen V1, V2, V3 ist mit keiner Tötung zu rechnen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung der Population nach sich ziehen, sind auf Grund der Maßnahmen V1, V2 und V3 ausgeschlossen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Auf Grund der Maßnahme CEF2 kann der temporäre Verlust von Reptilienhabitaten ausgeglichen werden. Die Eingriffs- und BE-Flächen werden anschließend wiederhergestellt.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Entfällt in diesem Kontext

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Umweltbaubegleitung – ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art auszugehen.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
keine

Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Ausbau des Haltepunkts Steinalben zum Kreuzungsbahnhof Fachbeitrag Artenschutz

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art

Formblatt 4 Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: ungefährdet Deutschland: Vorwarnliste Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ungünstig/unzureichend
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Schlingnatter wurde mit einem Tier im Untersuchungsbereich festgestellt. Auf Grund der geringen Bestandsdichte wird von einem ungünstigen Zustand der lokalen Population ausgegangen. Weitere Potenzialflächen befinden sich entlang der Bahngleise nach Süden von Steinalben.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: <u>CEF2: Aufwertung von Nachbarflächen für Reptilien</u> Auf Grund des temporären Verlustes von (Teil-) Lebensräumen von Mauereidechsen und Schlingnatter, müssen Nachbarflächen reptiliengerecht aufgewertet werden. Nach der Baumaßnahme stehen beiden Arten wieder neue Lebensräume zur Verfügung, so dass die Funktion der Aufwertungsmaßnahmen nur bis zum Ende der Baumaßnahme bzw. bis zur Wiederherstellung der Habitats erhalten werden muss. Hierfür müssen mindestens 3 Totholzhaufen oder Steinriegel in angrenzenden geeigneten Reptilienhabitats zur Erhöhung der Lebensraumkapazität errichtet werden.		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen <u>V1: Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten (Nov.-Febr.)</u> Rodungsarbeiten müssen außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung und der Brutsaison von Vögeln durchgeführt werden. Rodungen von Quartierbäumen sollten generell während Frostperioden, am Besten im Januar und Februar, gefällt werden. Da auch Reptilien von der Maßnahme betroffen sein können (Winterquartiere in Gehölzbereichen), müssen Gehölze von Hand gefällt werden. Die Rodungsflächen dürfen in dieser Zeit nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Die Wurzelstubben müssen nach der Umsiedlung im Boden verbleiben.		
<u>V2: Umsiedlung Mauereidechsen und Schlingnatter</u> Die Mauereidechsen und Schlingnatter müssen aus dem Eingriffsbereich und den BE-Flächen abgefangen und außerhalb eines zuvor gestellten Reptilienschutzzauns in aufgewertete Bereiche verbracht werden. Die Umsiedlung kann nur während der Aktivitätsperiode erfolgen (ab April). Sollte der Abfang ab Anfang Mai beginnen (Eiablagephase der Mauereidechse), so müssen die letzten Abfangtermine zwischen Mitte/Ende August und Mitte September gelegt werden, um die Schlüpflinge der Mauereidechsen noch umzusiedeln. Die Schlingnatter ist lebendgebärend und kann bis in den Herbst durchgehend abgefangen werden. Der Abfang der Schlingnatter sollte mit Hilfe von Schlangenbrettern erfolgen, da die Art sehr versteckt lebt und leicht übersehen wird. Die Umsiedlung muss vor der Baumaßnahme erfolgen		
<u>V3: Stellen eines Reptilienschutzzauns</u>		

Der Eingriffsbereich, BE-Flächen und Zufahrten müssen großräumig nach Norden und Süden hin so mit einem Reptilienschutzzaun abgegrenzt werden, dass keine Reptilien aus angrenzenden Nachbarflächen einwandern bzw. umgesiedelte Tiere zurückwandern können.
Der Reptilienschutzzaun muss aus glatter Folie bestehen und wird ca. 10-15 cm eingegraben (wenn möglich).

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement

Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung (V5) sichergestellt.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 ja nein
BNatSchG verletzt:

Auf Grund der Maßnahmen V1, V2, V3 ist mit keiner Tötung zu rechnen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 ja nein
BNatSchG verletzt:

Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung der Population nach sich ziehen, sind auf Grund der Maßnahmen V1, V2 und V3 ausgeschlossen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. ja nein
m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

Auf Grund der Maßnahme CEF2 kann der temporäre Verlust von Reptilienhabitaten ausgeglichen werden. Die Eingriffs- und BE-Flächen werden anschließend wiederhergestellt.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. ja nein
m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

Entfällt in diesem Kontext

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Umweltbaubegleitung – ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art auszugehen.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
keine

Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art

Formblatt 5 Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: ungefährdet Deutschland: Vorwarnliste Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ungünstig/unzureichend
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Schlingnatter wurde mit einem Tier im Untersuchungsbereich festgestellt. Auf Grund der geringen Bestandsdichte wird von einem ungünstigen Zustand der lokalen Population ausgegangen. Weitere Potenzialflächen befinden sich entlang der Bahngleise nach Süden von Steinalben.</p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: <u>CEF2: Aufwertung von Nachbarflächen für Reptilien</u> Auf Grund des temporären Verlustes von (Teil-) Lebensräumen von Mauereidechsen und Schlingnatter, müssen Nachbarflächen reptiliengerecht aufgewertet werden. Nach der Baumaßnahme stehen beiden Arten wieder neue Lebensräume zur Verfügung, so dass die Funktion der Aufwertungsmaßnahmen nur bis zum Ende der Baumaßnahme bzw. bis zur Wiederherstellung der Habitats erhalten werden muss. Hierfür müssen mindestens 3 Totholzhaufen oder Steinriegel in angrenzenden geeigneten Reptilienhabitats zur Erhöhung der Lebensraumkapazität errichtet werden.		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen <u>V1: Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten (Nov.-Febr.)</u> Rodungsarbeiten müssen außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung und der Brutsaison von Vögeln durchgeführt werden. Rodungen von Quartierbäumen sollten generell während Frostperioden, am Besten im Januar und Februar, gefällt werden. Da auch Reptilien von der Maßnahme betroffen sein können (Winterquartiere in Gehölzbereichen), müssen Gehölze von Hand gefällt werden. Die Rodungsflächen dürfen in dieser Zeit nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Die Wurzelstubben müssen nach der Umsiedlung im Boden verbleiben.		
<u>V2: Umsiedlung Mauereidechsen und Schlingnatter</u> Die Mauereidechsen und Schlingnatter müssen aus dem Eingriffsbereich und den BE-Flächen abgefangen und außerhalb eines zuvor gestellten Reptilienschutzzauns in aufgewertete Bereiche verbracht werden. Die Umsiedlung kann nur während der Aktivitätsperiode erfolgen (ab April). Sollte der Abfang ab Anfang Mai beginnen (Eiablagephase der Mauereidechse), so müssen die letzten Abfangtermine zwischen Mitte/Ende August und Mitte September gelegt werden, um die Schlüpflinge der Mauereidechsen noch umzusiedeln. Die Schlingnatter ist lebendgebärend und kann bis in den Herbst durchgehend abgefangen werden. Der Abfang der Schlingnatter sollte mit Hilfe von Schlangenbrettern erfolgen, da die Art sehr versteckt lebt und leicht übersehen wird. Die Umsiedlung muss vor der Baumaßnahme erfolgen		

V3: Stellen eines Reptilienschutzzauns

Der Eingriffsbereich, BE-Flächen und Zufahrten müssen großräumig nach Norden und Süden hin so mit einem Reptilienschutzzaun abgegrenzt werden, dass keine Reptilien aus angrenzenden Nachbarflächen einwandern bzw. umgesiedelte Tiere zurückwandern können.
Der Reptilienschutzzaun muss aus glatter Folie bestehen und wird ca. 10-15 cm eingegraben (wenn möglich).

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement

Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung (V5) sichergestellt.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Auf Grund der Maßnahmen V1, V2, V3 ist mit keiner Tötung zu rechnen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung der Population nach sich ziehen, sind auf Grund der Maßnahmen V1, V2 und V3 ausgeschlossen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Auf Grund der Maßnahme CEF2 kann der temporäre Verlust von Reptilienhabitaten ausgeglichen werden. Die Eingriffs- und BE-Flächen werden anschließend wiederhergestellt.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Entfällt in diesem Kontext

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Umweltbaubegleitung – ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art auszugehen.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
keine

Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art

Formblatt 6 Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)		
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: vom Aussterben bedroht Deutschland: ungefährdet Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/schlecht
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Fransenfledermaus wurde nur kurz festgestellt, allerdings mit Tandemflug und Sozialrufen (Mutter-Kind-Interaktion), so dass mit Quartieren in der Nähe gerechnet werden kann. Eine Quartiernutzung wurde nicht festgestellt, allerdings können die Baumhöhlen als potenzielle Quartiere fungieren. Da die lokale Population nicht bekannt ist, wird sie als ungünstig angegeben.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: <u>CEF3: Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren</u> Durch den Wegfall von potenziellen Fledermausquartieren auf Grund von Rodungsmaßnahmen, müssen 5 künstliche Quartiere (Fledermauskästen für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse) in Nachbarflächen an Althölzern angebracht werden. Die Kästen sind in mind. 3 m Höhe und in Bereichen mit wenig Störungen (Licht etc.) so anzubringen, dass der Einflug frei und nicht direkt an Bahngleise und Straßen liegt (Kollisionsrisiko). Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Kästen sollte alle 2 Jahre erfolgen, eine Reinigung jährlich. Sind die Kästen selbstreinigend, entfällt eine Reinigung.		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen <u>V1: Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten (Nov.-Febr.)</u> Rodungsarbeiten müssen außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung und der Brutsaison von Vögeln durchgeführt werden. Rodungen von Quartierbäumen sollten generell während Frostperioden, am Besten im Januar und Februar, gefällt werden. Da auch Reptilien von der Maßnahme betroffen sein können (Winterquartiere in Gehölzbereichen), müssen Gehölze von Hand gefällt werden. Die Rodungsflächen dürfen in dieser Zeit nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Die Wurzelstubben müssen nach der Umsiedlung im Boden verbleiben		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung (V5) sichergestellt.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Auf Grund der Maßnahme V1 ist mit keiner Tötung zu rechnen.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Formblatt 7 Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: vom Aussterben bedroht Deutschland: ungefährdet Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> günstig
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Zwergfledermaus wurde im Gebiet jagend festgestellt. Außerdem besteht in einem Gebäude im Bahnhofsbereich Richtung Westen der Verdacht auf ein Balzquartier. In der Gemeinde besteht höchstwahrscheinlich eine Wochenstube. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig definiert, da sich im Ort viele potenzielle Quartiermöglichkeiten befinden.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Entfällt (Gebäudebewohner). Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen <u>V4: Installation von insektenfreundlichen Lichtern</u> Sollten weitere Lampen am neuen Bahnsteig installiert werden, so müssen diese mit insektenfreundlichen Lichtern bestückt sein (z. B. LED-Leuchten mit gelblich-rötlichem Wellenlängenspektrum bei Auswahl geeigneter Lampenmodelle mit zum Boden gerichtetem Lichtkegel und einem Minimum an Streulicht zum Schutz der Nahrungs- und Quartiergebiete lichtempfindlicher Fledermausarten). Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung (V5) sichergestellt.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es finden keine Eingriffe in Gebäude statt (Gebäudebewohner).		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung der Population nach sich ziehen, sind auf Grund der Maßnahme V4 ausgeschlossen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Nicht von Bedeutung		

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V.
m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Entfällt in diesem Kontext

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Beschreibung Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen – unter Umweltbaubegleitung – ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art auszugehen.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

keine

Weitere Einträge nicht notwendig, da kein Ausnahmeverfahren

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art

Formblatt 8 Kleinabendegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
1. Schutz und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: stark gefährdet Deutschland: Daten defizitär Europäische Union: least concern	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/schlecht
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Kleinabendegler wurde jagend im Gebiet festgestellt. Eine Quartiernutzung wurde nicht festgestellt, allerdings können die Baumhöhlen als potenzielle Quartiere fungieren. Da die lokale Population nicht bekannt ist, wird sie als ungünstig angegeben.		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: <u>CEF3: Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren</u> Durch den Wegfall von potenziellen Fledermausquartieren auf Grund von Rodungsmaßnahmen, müssen 5 künstliche Quartiere (Fledermauskästen für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse) in Nachbarflächen an Althölzern angebracht werden. Die Kästen sind in mind. 3 m Höhe und in Bereichen mit wenig Störungen (Licht etc.) so anzubringen, dass der Einflug frei und nicht direkt an Bahngleise und Straßen liegt (Kollisionsrisiko). Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Kästen sollte alle 2 Jahre erfolgen, eine Reinigung jährlich. Sind die Kästen selbstreinigend, entfällt eine Reinigung.		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen <u>V1: Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten (Nov.-Febr.)</u> Rodungsarbeiten müssen außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung und der Brutsaison von Vögeln durchgeführt werden. Rodungen von Quartierbäumen sollten generell während Frostperioden, am Besten im Januar und Februar, gefällt werden. Da auch Reptilien von der Maßnahme betroffen sein können (Winterquartiere in Gehölzbereichen), müssen Gehölze von Hand gefällt werden. Die Rodungsflächen dürfen in dieser Zeit nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Die Wurzelstubben müssen nach der Umsiedlung im Boden verbleiben		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement Die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung (V5) sichergestellt.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Auf Grund der Maßnahme V1 ist mit keiner Tötung zu rechnen.		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

